

Steueroptimale Nachfolgeregelung



Thomas Christen
lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte
steuerpartner ag, St. Gallen



Cyrill Lenz
Betriebsökonom FH, Steuerberater
steuerpartner ag, St. Gallen

In der Schweiz stehen in den nächsten Jahren von den gut 300 000 Unternehmen rund 20% vor der Regelung der Nachfolge. Bei Einzelfirmen oder Personengesellschaften stellt sich dabei regelmässig die Frage, ob die aktuelle Rechtsform für die Nachfolgeregelung geeignet ist oder allenfalls Anpassungen vorzunehmen sind.

Wird bei der Nachfolgeregelung ein Verkauf der Unternehmung in Betracht gezogen, ist aus steuerlicher Sicht in der Regel der Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft die attraktivste Lösung. Bei sachgerechter und frühzeitiger Planung kann der Unternehmer einen allfälligen Gewinn aus dem Verkauf der Beteiligungsrechte

seiner Unternehmung steuerfrei vereinnahmen.

Bei stark personenbezogenen oder nur schwer veräusserbaren Personengesellschaften und Einzelunternehmungen steht dagegen nicht der Verkauf, sondern allenfalls die Auflösung der Unternehmung im Vordergrund. In diesem Fall stellt sich die Frage, wie allfällige Liquidationsgewinne besteuert werden und ob sich diese Steuerbelastung durch geeignete Massnahmen reduzieren lässt.

Bisherige Besteuerung

Die Realisation von stillen Reserven bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (Liquidationsgewinn) unterliegt beim Unternehmer zusammen mit dem übrigen Einkommen der ordentlichen Einkommensbesteuerung. Bei einem Liquidationsgewinn von 500 000 Franken verbleiben einem in St. Gallen tätigen, verheirateten Einzelunternehmer nach Bezahlung der Einkommenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge rund 279 000 Franken. Der Liquidationsgewinn wird mit Abgaben belastet, welche rund 45% des Bruttogewinns ausmachen.

Steuerfolgen ab dem 1. Januar 2011

Bei der direkten Bundessteuer werden Liquidationsgewinne von selbständig erwerbenden Personen ab dem 1. Januar 2011 nicht mehr zusammen mit dem übrigen Einkommen, sondern davon getrennt, privilegiert besteuert. Voraussetzung für die reduzierte Besteuerung ist, dass die selbständige Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben

wird und die steuerpflichtige Person das 55. Altersjahr vollendet hat oder die selbständige Erwerbstätigkeit infolge Invalidität aufgeben muss. Durch die Übernahme dieser Regelung ins Steuerharmonisierungsgesetz ist die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen auch in den Kantonen sichergestellt. Da die Steuertarifbestimmung in die Hoheit der einzelnen Kantone fällt, werden sich jedoch kantonal weiterhin Belastungsunterschiede ergeben. Durch die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen reduziert sich im besten Fall die Einkommenssteuerbelastung für den in St. Gallen tätigen Einzelunternehmer mit einem Liquidationsgewinn von 500 000 Franken von 35% auf noch rund 9%. Betragsmässig verbleiben dem Unternehmer in diesem Fall alleine durch die Reduktion der Einkommenssteuerbelastung rund 130 000 mehr an liquiden Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts.

Fazit

Die Neuerungen verbessern die steuerliche Situation bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit in der Regel wesentlich. Die Nachfolgelösung und deren steuerliche Auswirkung gestalten sich für jede einzelne Personenundernehmung individuell. Unternehmer sind gut beraten, die Nachfolgeregelung und Vorsorgesituation frühzeitig zu analysieren, zu planen und durch geeignete Massnahmen rechtzeitig zu optimieren.

www.steuerpartner.ch

